

Waschküchenordnung

Voraussetzung für ein gutes Funktionieren der Waschküchenordnung ist Fairness und gegenseitige Rücksichtnahme!

1. An Werktagen darf von 07:00 bis 22:00 Uhr gewaschen werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen besteht Waschverbot.
2. Waschküchen, und Trockenräume stehen während den im Waschplan erwähnten Tagen und/oder Zeiten dem betreffenden Mieter allein zur Verfügung. Stehen mehrere Waschmaschinen und Tumbler zur Verfügung, sind die im Waschplan verzeichneten Geräte zu benutzen.
3. Jeder Benutzer der Waschküche ist dazu verpflichtet, sich zu dem Zeitpunkt im Waschplan einzutragen, an welchem er auch tatsächlich waschen kann. Daher darf der Plan maximal auf zwei Wochen hinaus mit Einträgen versehen werden. Wo ein fixer Waschplan besteht, können Waschtage in gegenseitiger Absprache getauscht werden.
4. Bitte achten Sie darauf, die Waschmaschine nicht zu überladen. Dies führt zu einem Defekt der Trommel. Vorsicht insbesondere bei Teppichen und Vorhängen.
5. Den Geräten ist Sorge zu tragen. Beachten Sie die Bedienungsanleitungen der Geräte. Prüfen Sie immer, ob keine Fremdkörper in der Wäsche enthalten sind, welche die Maschine beschädigen könnten. BH's mit Bügeln sind in einem Wäschesack zu waschen.
6. Um eine Verkalkung der Waschmaschine zu vermeiden, ist Calgon (Tabs oder Pulver) bei jedem Waschgang zu benutzen.
7. Die Maschinen sind per Ende der zur Verfügung stehenden Waschzeiten gründlich zu reinigen. Filter des Tumblers sind von Hand zu reinigen und neben die Maschine zu legen. Die Waschküche ist feucht zu reinigen.
8. Wasserhahn und Stromschalter sind nach dem Waschen abzdrehen.
9. Der Trocknungsraum muss am Folgetag bis 08.00 Uhr geräumt und feucht gereinigt sein. Der Staubfilter des Luftrockners ist von Hand zu reinigen.
10. Persönliche Sachen (Waschpulver, etc.) sind im eigenen Keller oder der persönlichen Waschbox zu verstauen. Leere Waschmittelpackungen sind im eigenen Kehrrecht zu entsorgen.
11. Allfällige Beschädigungen und Störungen sind sofort dem Hauswart zu melden. Bei Mieterverschulden muss der verantwortliche Mieter für den Schaden aufkommen. Falls die Waschküche und Waschgeräte sowie der Trocknungsraum und Trocknungsgeräte nicht sauber angetroffen werden, ist der im Waschplan nachfolgende Mieter verpflichtet, dies dem Hauswart zu melden.
12. Bei wiederholter unsachgemässer Nutzung von Waschküche, Waschgeräte und Trocknungsraum wird dem fehlbaren Mieter eine Aufwandsentschädigung von CHF 100.00 in Rechnung gestellt, sofern der fehlbare Mieter vorab mindestens einmal eine schriftliche, eingeschriebene Verwarnung erhalten hat.